

auch für jene Entscheidung dieselben rechtlichen Gesichtspunkte bestimmend waren, so darf andererseits nicht unbeachtet bleiben, daß die einstweilige Anordnung lediglich dazu dient, für den kurzen Zeitraum der Verfahrensdauer eine vorübergehende Regelung zu schaffen.

Um die Höhe des Unterhalts entsprechend den Lebensbedingungen bei bestehender Familiengemeinschaft zutreffend zu bestimmen, kann das Gericht, je nach den Besonderheiten des Einzelverfahrens, verschiedene Methoden anwenden. Im vorliegenden Verfahren könnte folgender Weg in Frage kommen:

Das Kreisgericht ermittelt, welche Einkünfte die Parteien auf der Grundlage ihres Nettoeinkommens zusammen beziehen und setzt davon ihre Unterhaltsverpflichtungen ab, die sie — gegenüber weiteren, innerhalb oder außerhalb der Familie lebenden Angehörigen — haben. Hierbei bietet die Richtlinie Nr. 18 mit ihren Richtsätzen, soweit die Verpflichtungen Kinder betreffen, eine einfach zu handhabende Grundlage. Nach dem Akteninhalt ist lediglich bekannt, daß die Parteien, den Lebensbedarf ihres gemeinsamen Sohnes zu befriedigen hatten, solange er unterhaltsbedürftig war.

Eine weitere beachtliche Größe, die vom Einkommen abzusetzen ist, sind alle die Ausgaben, die monatlich regelmäßig wiederkehren, wie Miete, die Gebühren für Gas- und Elektrizitätsverbrauch, Versicherungsgebühren, Steuern, die außerhalb des Arbeitsrechtsverhältnisses zu erbringen sind, z. B. für ein Hausgrundstück, und ähnliche wiederkehrende Leistungen, die beim Zusammenleben in der Regel von den gemeinsamen Einkünften bestritten werden. Über diese Ausgaben dürften sich die Parteien im allgemeinen ohne Differenzen schnell und übereinstimmend verständigen und erforderlichenfalls durch die Vorlage der entsprechenden Einzahlungsbelege oder anderer Schriftstücke den Beweis führen können. Der verbleibende Betrag wird bei bestehender häuslicher Gemeinschaft dazu dienen, die weiteren materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Ehegatten zu befriedigen.

Erst wenn sich das Gericht zu diesen und möglicherweise weiteren beachtlichen Umständen eine gewisse Übersicht verschafft hat, kann es ermessen, welcher Betrag dem anspruchsberechtigten Ehegatten zuzusprechen ist. Für dessen Höhe ist zusätzlich zu beachten, welche wiederkehrenden Leistungen jeder Ehegatte erbringt, die zunächst im Rahmen der Vorprüfung vom gemeinsamen Einkommen abgesetzt wurden. So müßte z. B. die Klägerin, wenn sie die Miete und andere in Verbindung zur Ehwohnung stehende wiederkehrende Leistungen allein bezahlt, diesen Betrag insgesamt erhalten, unabhängig von der ihr persönlich zuzusprechenden Summe.

§44 FVerfO; §92 ZPO.

Zerfällt das Gerichtsverfahren kostenrechtlich in mehrere Abschnitte und liegen der Kostenberechnung für die einzelnen Verfahrensteile unterschiedliche Streitwerte zugrunde, kann es angezeigt sein, zunächst das Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen in den einzelnen Verfahrensabschnitten festzustellen und den Anteil jeder Partei an den für die Verfahrensteile jeweils entstandenen Kosten zu berechnen und sodann vom Gesamtbetrag den Anteil der Kostenbelastung für jede Prozeßpartei festzusetzen.

OG, Urt. vom 21. März 1972 - 1 ZzF 1/72.

Der geschiedene Ehemann hat Klage auf Vermögensteilung und auf Herausgabe von in seinem persönlichen Eigentum stehenden Gegenständen erhoben. Diese Klage wurde abgewiesen. Die Kosten des Verfahrens

wurden dem Kläger auferlegt. Auf die vom Kläger eingelegte Berufung wurde das Urteil insoweit aufgehoben, als der Anspruch des Klägers auf Herausgabe der in seinem persönlichen Eigentum stehenden Gegenstände abgewiesen und ihm die Kosten des Verfahrens auferlegt worden waren. In diesem Umfang wurde die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Die Entscheidung über die Kosten der Berufungsinstanz wurden der Endentscheidung vorbehalten. Der Streitwert dieses Verfahrensabschnitts wurde auf 6 000 M festgesetzt.

In der erneuten Verhandlung wurde der Herausgabeklage stattgegeben. Der Hilfsantrag der Verklagten, die Verurteilung in der Weise auszusprechen, daß die Herausgabe der Gegenstände Zug um Zug gegen Zahlung von 300 M durch den Kläger zu erfolgen habe, blieb unberücksichtigt. Die Kosten erster und zweiter Instanz wurden den Parteien zu gleichen Teilen auferlegt.

Die von der Verklagten gegen dieses Urteil eingelegte Berufung wurde mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Herausgabe Zug um Zug gegen Entrichtung von 300 M zu erfolgen hat. Die Kosten des Verfahrens wurden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Der Streitwert des zweiten Verfahrensteils — des Verfahrens über die Herausgabe von in persönlichem Eigentum des Klägers stehenden Gegenständen — wurde auf 1 800 M festgesetzt.

Gegen die letzte Kostenentscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Mit Rücksicht darauf, daß im vorliegenden Familienverfahren, auf das gemäß § 44 Abs. 1 FVerfO die in Zivilsachen geltenden Kostenbestimmungen Anwendung finden, die Parteien teils obsiegt, teils unterlag, wurde richtigerweise die Kostenentscheidung nach § 92 ZPO vorgenommen. Das Gericht ging auch zutreffend davon aus, daß den Parteien die Kosten entsprechend dem Verhältnis ihres Obsiegens zu ihrem Unterliegen aufzuerlegen waren. Dem entspricht allerdings nicht die von ihm vorgenommene Kostenverteilung.

Wie sich dieser Widerspruch erklärt, kann dem Urteil nicht entnommen werden. Offensichtlich wurde nicht berücksichtigt, daß das Verfahren kostenrechtlich in zwei Abschnitte zerfällt, daß der Kostenberechnung für beide Verfahrensteile unterschiedliche Streitwerte zugrunde liegen und auch der Umfang des Obsiegens und Unterliegens der Prozeßparteien verschieden war. Mit Rücksicht darauf wäre es angezeigt gewesen, zunächst das Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen in den einzelnen Abschnitten des Verfahrens festzustellen und den Anteil jeder Partei an den für die Verfahrensteile jeweils entstandenen Kosten zu berechnen und sodann vom Gesamtbetrag den Anteil der Kostenbelastung für jede Prozeßpartei festzusetzen.

Wäre das Gericht wie dargelegt verfahren, hätte es zu folgenden Ergebnissen gelangen müssen:

Im ersten Verfahrensabschnitt, in dem über die Vermögensteilung und die Herausgabe von weiteren Gegenständen verhandelt und entschieden wurde, betrug der Streitwert 6 000 M. Angesichts dessen, daß der Wert des im Streit befangenen gemeinschaftlichen Vermögens 4 200 M und der Wert der herausverlangten weiteren Gegenstände 1 800 M betrug, obsiegt bzw. unterlagen die Parteien im Verhältnis von 7/10 zu 3/10 zuungunsten des Klägers.

In diesem ersten Verfahrensabschnitt waren entstanden:

- nach § 8 i. V. mit §§ 20, 28 GKG an
Gerichtsgebühren erster Instanz 3 X 90 M = 270 M
Gerichtsgebühren zweiter Instanz 3 X 135 M = 405 M
- und nach § 9 i. V. mit §§ 13, 52 RAGO an